

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 75/13 B

L 3 R 110/12 (LSG Hamburg)
S 11 R 579/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Post AG Renten Service,
Bereich Recht,
Venloer Straße 151-153,
50672 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der 1947 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben "Kameramann des NDR - ungekündigt". Nach den Feststellungen des LSG bewilligte ihm die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Antrag seines damaligen Pflegers ab 1.11.1983 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf unbestimmte Zeit. Der Kläger, der sich selbst nicht für erwerbsunfähig hielt oder hält, hat diese Rente nie akzeptiert und ist nicht bereit, die entsprechenden Zahlungen entgegenzunehmen. Auf der Grundlage eines vor dem SG geschlossenen Vergleichs wird die Rente seit September 2006 zur Vermeidung von Mittellosigkeit über das Sozialamt im Rahmen einer "Geldverwaltung" ausgezahlt, dh das Sozialamt leistet an den Kläger Sozialhilfe und macht seine Zahlungen im Rahmen eines Erstattungsanspruchs beim Rentenversicherungsträger (DRV Bund) geltend.
- 2 Der Kläger führt nicht nur aus Anlass der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beim NDR, sondern auch wegen der Rentenzahlungen zahlreiche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Mit seiner hier streitgegenständlichen Klage gegen die Deutschen Post AG (Renten Service) begehrt er von dieser eine detaillierte Aufstellung über die seit 1.11.1983 bis heute ausgezahlten Rentengelder mit dem Ziel, dass "dieses Geld in die Rentenkasse zurückgezahlt wird"; zudem begehrt er, die ohne seine Zustimmung eingerichtete "Geldverwaltung an 2./3. Personen einzustellen".
- 3 Das SG hat die Klage im Hinblick auf eine partielle Prozessunfähigkeit des Klägers als unzulässig abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger ein Unterlagenkonvolut vorgelegt, in dem zwei Schreiben der DRV Bund enthalten sind, die Aufstellungen sämtlicher Rentenzahlungen ab 1.11.1983 bis Mitte 2010 enthalten (*Schreiben vom 15.8.2006 und vom 20.7.2011*). Das LSG hat die zur Wahrung eines vollständigen Rechtsschutzes als zulässig erachtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das SG habe den Kläger zu Recht als partiell prozessunfähig angesehen, was sich in der mündlichen Verhandlung erneut eindrucksvoll bestätigt habe. Die Bestellung eines besonderen Vertreters für den Kläger sei aufgrund der zweifellos aussichtslosen und abwegigen Rechtsverfolgung nicht erforderlich gewesen.
- 4 Der Kläger hat mit Schreiben vom 27.2.2013 "Widerspruch formgerecht gemäß § 569 der ZPO fristgerecht" eingelegt und ua dem Berufungsurteil L 3 R 110/12 "widersprochen". Zugleich hat er unter Vorlage einer vollständig ausgefüllten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihm gemäß § 121 ZPO Rechtsanwalt P. aus H. beizugeben.



II

- 5 Der sinngemäß vom Kläger gestellte Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 6 Es kann dahinstehen, ob im Fall des Klägers die strengen Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (vgl §§ 160, 160a SGG) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei einer Entscheidung über die Gewährung von PKH für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem beabsichtigten Verfahren erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung von Prozessen zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher vernünftige Rechtsuchende auf eigene Kosten nicht führen würden (BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 73a Nr 3 RdNr 10 ff). So liegt der Fall hier.
- 7 Der Kläger kann mit der hier streitgegenständlichen Klage gegen die Deutsche Post AG (Renten Service) von vornherein nicht erreichen, was er erstrebt. Sein Begehren ist offensichtlich haltlos, da schlechthin aussichtslos und in der Sache abwegig (vgl BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1, RdNr 8). Denn der Renten Service der Post wird lediglich im Rahmen eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung bei der Auszahlung laufender Geldleistungen tätig (§ 119 Abs 1 S 1 SGB VI). Dabei verbleibt die Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten beim Auftraggeber (§ 119 Abs 4 S 1 SGB VI; § 4 Abs 2 der Renten Service Verordnung; s auch § 89 Abs 2 SGB X); gegen ihn ist im Streitfall deshalb auch eine Klage zu richten (Pflüger in juris-PK SGB VI, 2008, § 119 RdNr 44).
- 8 Zudem hat der Kläger die von ihm begehrten Auskünfte über die Höhe der Rentenzahlungen seit 1.11.1983 bis Mitte 2010 bereits erhalten, denn er hat die entsprechenden Schreiben selbst dem LSG vorgelegt. Auskünfte hierzu könnte der Renten Service der Post ab September 2006 ohnehin nicht erteilen, da seitdem die Zahlungen nicht mehr über die Post, sondern über das Sozialamt abgewickelt werden. Dies hat die Beklagte dem Kläger bereits mehrfach mitgeteilt.
- 9 Insgesamt gibt daher die Rechtsverfolgung des Klägers von vornherein keinen Anlass, ihm iS des § 72 Abs 1 SGG einen besonderen Vertreter zu bestellen. Mithin kann dem Kläger mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von ihm beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde der von ihm benannte Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 10 Die von ihm persönlich gegen das LSG-Urteil sinngemäß eingelegte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)